

15.04.98**Unterrichtung**
durch die Bundesregierung

Stellungnahme der Bundesregierung zu den Entschlüssen des Bundesrates zur Verordnung zur Änderung von Vorschriften zum Schutz der Verbraucher vor der Bovinen Spongiformen Enzephalopathie und anderen Spongiformen Enzephalopathien

Das Bundesministerium für Gesundheit hat mit Schreiben vom 9. April 1998 die nachfolgende Stellungnahme zu den o.a. Entschlüssen übersandt:

*)

Zu Punkt 1 der Entschließung wird in Abstimmung mit dem BML angemerkt, daß durch die Entscheidung 96/239/EG der Kommission vom 27. März 1996 mit den zum Schutz gegen die Bovine Spongiforme Enzephalopathie (BSE) zu treffenden Dringlichkeitsmaßnahmen das innergemeinschaftliche Verbringen und die Ausfuhr von Fleisch- und Knochenmehl, das von Säugetieren stammt, aus dem Vereinigten Königreich verboten wurde. Durch die Entscheidung 96/449/EG der Kommission vom 18. Juli 1996 über die Zulassung alternativer Verfahren zur Hitzebehandlung von tierischen Abfällen im Hinblick auf die Inaktivierung der Erreger der spongiformen Enzephalopathie werden die Mitgliedstaaten verpflichtet, die Tierkörperbeseitigungsanstalten, die zur Verfütterung bestimmtes Tiermehl herstellen, bis zum 1. April 1997 auf das Verfahren umzurüsten, das die höchstmögliche Sicherheit im Hinblick auf die Inaktivierung der Erreger spongiformer Enzephalopathien bietet. Durch die Entscheidung 97/735/EG der Kommission vom 21. Oktober 1997 über Schutzmaßnahmen beim Handel mit bestimmten Arten von Säugetierabfällen werden die Handelsregelungen an die Anforderungen der Entscheidung 96/449/EG angepaßt. Nach dieser Entscheidung darf Tiermehl von Säugetieren, das nicht gemäß dem Anhang der Entscheidung 96/449/EG

*) Drucksache 830/96 (Beschluß)

hergestellt wurde, grundsätzlich nicht in andere Mitgliedstaaten verbracht oder in Drittländer ausgeführt werden. Das bereits erwähnte Verbringungs- und Ausfuhrverbot für Fleisch- und Knochenmehl aus dem Vereinigten Königreich bleibt davon unberührt. Abweichend vom grundsätzlichen Verbringungsverbot kann Tiermehl, das nicht die Anforderungen der Entscheidung 96/449/EG erfüllt, unter bestimmten Bedingungen innergemeinschaftlich verbracht werden, sofern der Bestimmungsmitgliedstaat zugestimmt hat. Voraussetzung dafür ist, daß

- das Tiermehl zur Verbrennung oder - befristet bis zum 31. März 1998 - zur Weiterbehandlung in einer Tierkörperbeseitigungsanstalt bestimmt ist, wobei dort die Standards der Entscheidung 96/449/EG erfüllt werden müssen, und
- die Verbringung kanalisiert und unter Einhaltung von Sicherheitsauflagen erfolgt.

Durch diese Auflagen kann davon ausgegangen werden, daß die größtmöglichen Sicherheiten beim Verbringen dieser Tiermehle gegeben sind.

Zu Punkt 2 der Entschließung wird auf den derzeitigen Stand der Beratungen in den Wissenschaftlichen Gremien der Europäischen Union (insbesondere dem Wissenschaftlichen Lenkungsausschuß, WLA) verwiesen. Demzufolge hat der WLA am 8. September 1997 die Auffassung der britischen Kohortenstudie bekräftigt, daß Rinder, die an BSE erkrankten, BSE maternal übertragen können. Die statistische Wahrscheinlichkeit wurde mit 5 - 15 % angegeben und mit dem Zusatz verknüpft, daß das Übertragungsrisiko in den Monaten vor und nach dem klinischen Ausbruch der BSE beim Muttertier am höchsten ist.

Diese Meinung wurde in der Sitzung des WLA am 16.10.1997 bestätigt; zugleich wurden weitere Fragen bezüglich des Infektionsweges und der Risikoabschätzung dieser Infektionswege aufgeworfen sowie Empfehlungen für zusätzliche Maßnahmen, Forschungsaktivitäten und Datenanalysen gefordert. Seither ist diese Thematik im WLA nicht wieder aufgegriffen worden.

Auch zu Punkt 3 hatte der WLA am 9. Dezember 1997 zunächst empfohlen, den Darm von Schafen und Ziegen jeden Alters sowie Lunge und Wirbelsäule von über einem Jahr alten Schafen und Ziegen dann aus der Lebensmittel- und Futtermittelkette herauszunehmen, wenn die Tiere nicht

aus einem BSE-freien Land stammen. Diese Aussage wurde am 19./20. Februar 1998 dahingehend modifiziert, daß

- die Lunge nur dann als Risikomaterial (SRM) zu behandeln ist, wenn bestimmte Betäubungstechniken („pithing“ mittels Druckluft) die Kontamination mit potentiell BSE-erregertem Gewebe nicht ausschließen;
- nur das Ileum als SRM einzustufen ist, wenn aufgrund eines geeigneten Schlachtverfahrens dessen sichere Entfernung gewährleistet wird.

Im übrigen wird die Gefährdung durch BSE beim Verzehr von Schaf- und Ziegenfleisch als ungesichert („uncertain“) bewertet. Bis zur Vorlage der Ergebnisse einer Risikoabwägung über die Wahrscheinlichkeit des Nachweises des BSE-Erregers in Schaf und Ziege sollten nach Auffassung des WLA weiterhin Kopf und Rückenmark von über einem Jahr alten Schafen und Ziegen sowie das Ileum und die Milz von Schafen und Ziegen jeden Alters als SRM eingestuft und entsprechend behandelt werden. Eine abschließende Bestätigung dieser im Entwurf vorliegenden Empfehlung steht ebenso noch aus wie die geforderte Bewertung der Risikoabschätzung.

Zum Hinweis auf den „erkennbar immer dringlicher werdenden Forschungsbedarf“ in der BR-Entschließung vom 29.11.1996 ist anzumerken, daß schon zum damaligen Zeitpunkt Forschungsaktivitäten durch die Bundesregierung wie auch die Dienststellen der Europäischen Union als dringlich erkannt worden waren. Insofern wird auf die Antworten der Bundesregierung zur Großen Anfrage der Fraktion der SPD (Drs. 13/4436 vom 23. April 1996, Fragen 145 ff.) bzw. zur Kleinen Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (Drs. 13/5193 vom 2. Juli 1996, Frage 32) verwiesen.

Innerhalb der Gemeinschaft wurden die Forschungsanstrengungen in diesem Bereich durch das Aktionsprogramm über TSE verstärkt, das die Kommission am 13. November 1996 beschlossen hat. Die für eine vollständige Durchführung dieses Programms erforderlichen finanziellen Mittel wurden auf 50,7 Mio. ECU veranschlagt, von denen 15,7 Mio. ECU aus bewilligten Mitteln und 35 Mio. ECU aus der finanziellen Aufstockung des Vierten Rahmenprogramms stammen, die noch von Europäischem Parlament und Rat genehmigt werden muß. Von den 15,7 Mio. ECU aus den bewilligten Mitteln werden 5,9 Mio. ECU für TSE-Forschungsprojekte verwendet, die im Zuge der Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen im Rahmen der Programme BIOMED und PHARE finanziert werden oder finanziert werden sollen. 8,8 Mio. ECU werden in den Bereichen der Programme BIOTECH und FAIR eingesetzt, die für TSE relevant sind.

360/98

- 4 -

Darüber hinaus hat die Kommission am 29. April 1997 eine gemeinsame Ausschreibung zu TSE publiziert, die in den drei Forschungsprogrammen BIOMED, BIOTECH und FAIR umgesetzt wird.

Am 6. Juli 1997 beschloß die Kommission schließlich, von den bis zum 15. Dezember 1996 eingereichten Projekten zu BSE im Rahmen des Programms FAIR acht Projekte für eine finanzielle Unterstützung auszuwählen. Diese Projekte zielen im wesentlichen auf die Entwicklung von Diagnose- und Überwachungsverfahren für TSE bei Rindern, Schafen und Ziegen ab.

Am 23. September 1997 wurde im Rahmen des Konzertierungsverfahrens zwischen Parlament und Rat eine Einigung in bezug auf die finanzielle Aufstockung des Vierten Rahmenprogramms erreicht. Von den vereinbarten 115 Mio. ECU werden 35 Mio. ECU für die TSE-Forschung bereitgestellt.

Die im Hinblick auf das Datum der Entschlieûungen späte Stellungnahme bitte ich zu entschuldigen. Sie ist aber auf die zum Teil erst vor kurzem vorgelegten grundlegenden Äußerungen der Gremien der Europäischen Kommission zurückzuführen, die im übrigen zu einigen Teilaspekten der Entschlieûungen (Einfuhr von Schafen und Ziegen sowie von Schaf- und Ziegenfleisch, Unbedenklichkeit von Milch und Milcherzeugnissen aus Großbritannien und Nordirland) heute noch nicht vorliegen.